



Statuten

Verabschiedet an der Gründungsversammlung vom 14. Mai 2018

1. Titel:		Name, Sitz und Zweck
Art. 1		
Name	1	Unter dem Namen Netzwerk Gutes Alter (im Folgenden «Netzwerk» genannt) Besteht eine nationale Vereinigung auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Das Netzwerk ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.
Sitz	2	Der Vorstand bestimmt den Sitz des Netzwerks.
Art. 2		
Zweck	1	Das Netzwerk Gutes Alter verfolgt das Ziel, allen Personen, die dies benötigen, eine gute Alltagsunterstützung, Betreuung, Pflege und medizinische Versorgung zu gewährleisten, unabhängig von ihren individuellen finanziellen Möglichkeiten. Diese Leistungen sollen von der Öffentlichkeit im erforderlichen Mass mitgetragen und solidarisch finanziert werden. Zur Erreichung der Ziele wird das Netzwerk unter anderem auch politisch aktiv.
2. Titel:		Mitgliedschaft
Art. 3		
Einzelmitglieder	1	Natürliche Personen, die die Ziele des Netzwerkes unterstützen
Art. 4		
Kollektivmitglieder	1	Organisationen und Institutionen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene, die die Ziele des Netzwerkes unterstützen
Art. 5		
Aufnahme, Ausschluss	1	Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, die Ablehnung und den Ausschluss von Mitgliedern. Gegen diese Entscheide kann zuhanden einer Mitgliederversammlung rekurriert werden.
3. Titel		Organisation
Art. 6		
Organe	1	Die Organe des Netzwerks sind: a) Die Mitgliederversammlung b) Der Vorstand c) Die Revisionsstelle d) Die Geschäftsstelle
Art. 7		
Mitgliederversammlung (MV)	1	Die Mitgliederversammlung MV ist das oberste Organ des Netzwerks. Den Vorsitz führt der Vorstand oder eine von der MV bestimmte Person.
	2	Die MV hat sämtliche Befugnisse, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere verabschiedet sie die strategischen Ziele, nimmt die Jahresrechnung ab, wählt den Vorstand und die Revisionsstelle, erteilt dem Vorstand Décharge, nimmt vom Budget Kenntnis, setzt die Mitgliederbeiträge für das kommende Jahr fest, genehmigt und revidiert die Statuten und beschliesst über die Auflösung des Netzwerks.
	3	Die ordentliche MV findet in der 1. Jahreshälfte statt.
	4	Der Vorstand oder mindestens 30 Vereinsmitglieder können jederzeit ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

	5	Die Traktanden einer Mitgliederversammlung müssen den Mitgliedern drei Wochen vor der Versammlung unterbreitet werden.
Art. 8		
Vorstand	1	Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, vertritt das Netzwerk gegen aussen und ist für die Buchführung zuständig. Er beschliesst das Budget. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
Geschäftsstelle	2	Die MV kann die Einrichtung einer Geschäftsstelle beschliessen. Für die personelle und sachliche Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand zuständig.
	3	Die rechtsverbindliche Unterschrift entsteht durch Mitglieder des Vorstandes zu zweien.
4. Titel		Finanzen
Art. 9		
Einnahmen	1	Die finanziellen Mittel des Netzwerks stammen aus: a) Mitgliederbeiträgen b) Sponsorenbeiträgen und Spenden c) Schenkungen und Vermächtnissen
Haftung	2	Für die Verbindlichkeiten des Netzwerks haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Einzel- und der Kollektivmitglieder ist ausgeschlossen.
5. Titel		Diverse Bestimmungen
Art. 10		
	1	Eine Total- oder Teilrevision der vorliegenden Statuten kann nur durch eine Mitgliederversammlung und mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
Art. 11		
Auflösung	1	Die Auflösung des Netzwerks kann nur durch eine Mitgliederversammlung und mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.
Liquidation des Vermögens	2	Dieselbe Mitgliederversammlung befindet mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen über die Verwendung des Vermögens.
Vermögenszuweisung	3	Das Vereinsvermögen muss Institutionen/Organisationen mit sozialer Zielsetzung zugesprochen werden.
Art 12		
Schlussbestimmungen	1	Die vorstehenden Statuten wurden an Gründungsversammlung vom 14. Mai 2018 genehmigt.
	2	Sie treten sofort in Kraft
	3	Die deutsche Fassung dieser Statuten gilt als Urtext.

Für die Richtigkeit:

Olten, 14. Mai 2018

Simone Bertogg, Mitglied des Vorstandes

Beat Ringger, Mitglied des Vorstandes